



BU Nr. 130/2021



Ersatzneubau des Stiftsbades als Funktionshallenbad am Bildungszentrum

- Vorstellung Sachstand
- Umsetzungsbeschluss
- Beauftragung der Verwaltung zur Förderantragstellung beim Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
- Bauftragung der Verwaltung zur Vorbereitung der Übernahme des Bäderbetriebs durch die Stadtwerke
- Beauftragung der Stadtwerke zur Vorbereitung und Durchführung eines VgV Verfahrens zur Auswahl der Architekten und Fachingenieure
- Beteiligung JGR, Nutzergruppen und Öffentlichkeit

Gremium	am	
Betriebsausschuss	08.07.2021	öffentlich
Gemeinderat	15.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachstand des Verfahrens.
2. Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung des Projektes „Ersatzneubau des Stiftsbades wie in der BU 214/2020 dargestellt zu und beauftragt die Verwaltung im Haushaltsplan 2022 ff. sowie im Wirtschaftsplan 2022 ff. der Stadtwerke die benötigten Investitionsmittel entsprechend einzuplanen.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag auf bis zu 3.000.000 € im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen.
4. Die Stadtwerke Weinstadt werden mit dem Bau und Betrieb des Funktionshallenbades beauftragt sowie mit der Zusammenführung des Bäderbetriebs der Stadt Weinstadt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Bades.
5. Die Stadtwerke werden beauftragt, ein VgV-Verfahren zur Auswahl der Architekten und Fachingenieure vorzubereiten und durchzuführen.
6. Die Verwaltung sowie Stadtwerke werden beauftragt, mögliche Nutzergruppen des Bades und den Jugendgemeinderat am weiteren Planungsprozess zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit regelmäßig über den Sachstand zu informieren.
7. Der Gemeinderat wird in regelmäßigen Abständen über den Sachstand informiert und entsprechend der Betriebssatzung der Stadtwerke in den weiteren Umsetzungsprozess eingebunden.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

- 02.6 Kommunale Immobilienpolitik und Management der Infrastruktur
- 03.5 Barrierefreier öffentlicher Raum
- 04.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebote
- 06.3 Standort- und Stadtmarketing
- 10.2 Kräftebündelung Sport
- 10.3 Entscheidungsfindung Bäder-Thema

Verfasser:

25.06.2021, SWW, Thomas Meier

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	29.06.2021
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	28.06.2021
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	29.06.2021
Personal-, Sport- und Bäderamt	Günthner, Iris	28.06.2021

Sachverhalt:

Auf die öffentliche Beratungsunterlage des Gemeinderates BU Nr. 214/2020 für die Gemeinderatssitzung am 22.10.2020 wird verwiesen. Ebenso auf die Beratungsunterlage BU Nr. 118/2021 zum Start des Bebauungsplanverfahrens „Bildungszentrum 1. Änderung“.

Am 22.10.2020 wurde die Verwaltung vom Gemeinderat wie folgt beauftragt:

4. „auf Basis der Variante 2 der Machbarkeitsstudie (größere Badehalle mit 6 x 25 Meter Bahn usw.) parallel sowohl im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie im Rahmen der Städtebauförderung 2020/2021 „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ (IVS) jeweils einen entsprechenden Förderantrag einzureichen. Die Stadt verpflichtet sich, bei Erhalt der Zuwendung die Maßnahme umzusetzen.
5. die steuerliche Prüfung des in der Beratungsunterlage dargestellten Sachverhalts durch den Steuerberater der Stadtwerke zu beauftragen.
6. die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Waiblingen zu den Themen:
 - a. Möglichkeit steuerlicher Querverbund über BHKW bei Badneubau
 - b. Gestaltung eines Verlustausgleichs
 - c. Möglichkeit der Integration der weiteren Bäder zur Verlustverrechnung zu veranlassen.
7. Die Bevölkerung und potenzielle Nutzergruppen durch geeignete Maßnahmen in den weiteren Bäderprozess mit einzubinden....“

Förderantragstellung im Bundesprogramm

Bei beiden oben genannten Förderprogrammen wurde fristgerecht ein Förderantrag (1.Stufe des Antragsverfahrens=Interessenbekundung mit Projektskizze) eingereicht. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 03. März 2021 die Stadt Weinstadt mit dem Projekt „Ersatzneubau eines Funktionshallenbades“ am Bildungszentrum für eine Antragstellung auf bis zu 3.000.000 € im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beschlossen. Somit ist die Stadt Weinstadt nun berechtigt in diesem Umfang einen konkreten Förderantrag einzureichen.

Für die Antragstellung ist ein Ratsbeschluss für die Umsetzung des Projektes und die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils sowie dessen Nachweis im kommunalen Haushalt notwendig. Der Umsetzungsbeschluss und die Beauftragung der Verwaltung zur Förderantragstellung soll mit dieser Beratungsunterlage gefasst werden. Die Abbildung der Bereitstellung der erforderlichen Mittel soll in den Haushaltsplan der Stadt 2022 ff. sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2022 ff. aufgenommen und abgebildet werden.

Daneben hatte die Stadt auch im Programm IVS 2020/2021 beim Land Baden-Württemberg einen entsprechenden Förderantrag gestellt. Hierbei kam die Stadt jedoch nicht zum Zuge und erhielt ein entsprechendes Absageschreiben.

Eigenkapitalstärkung zur Finanzierung des Badneubaus durch die Stadtwerke

Ebenfalls wie in der Beratungsunterlage 214/2020 dargestellt rechnen die Stadtwerke zur Umsetzung des Badneubaus mit Investitionskosten in Höhe von netto rund 11,55 Mio €. Darin nicht enthalten ist das Grundstück. Zur Finanzierung dieses Betrags ist es erforderlich die Stadtwerke mit rund 30% Eigenkapital auszustatten. Daher wird empfohlen die Stadtwerke bis zur Fertigstellung mit insgesamt rund 3,5 Mio € zusätzlichem Eigenkapital zu stärken. 3,0 Mio. € davon sollen über die Bundesförderung von der Stadtverwaltung vereinnahmt und an die Stadtwerke weitergeleitet werden.

Auswirkungen Finanzhaushalt Stadt Weinstadt 2021 ff. Beteiligung und Engagement SWW									
Nr.	BU	Summe	2021	2022	2023	2024	2025		
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
	Neubau Funktionshallenbad Bundesf. Zusage März	3.000.000			1.000.000	1.400.000	600.000		
27	Auszahlung für den Erwerb von Beteiligungen								
	Neubau Funktionshallenbad	214/2020	3.500.000		1.100.000	1.500.000	900.000		
SWW/03.05.2021/Meier									

Integration der bestehenden Bäder in den steuerlichen Querverbund der Stadtwerke

Auftragsgemäß erarbeiteten die Stadtwerke zusammen mit der Steuerberatung EuY einen Antrag auf verbindliche Auskunft, der am 30.03.2021 beim Finanzamt Waiblingen eingereicht wurde. Im Zuge der Bearbeitung durch das Finanzamt erfolgte nochmals ein Nachtrag vom 27.04.2021.

Am 06.05.2021 wurde dann vom Finanzamt die verbindliche Auskunft erteilt,

- dass der Aufbau des neuen Hallenbades mittels BHKW die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung des bisherigen BgA Stadtwerke mit dem BgA Hallenbad durch eine wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG entsprechend dem BMF-Schreiben vom 11.05.2016 (IV C 2 -S 2706/08/10004:004) erfüllt, so dass die Verluste aus dem BgA Hallenbad (zusammengefasster BgA Bäder) im Rahmen des steuerlichen Querverbundes mit den Gewinnen des bisherigen BgA Stadtwerke verrechnet werden können.
- die Freibäder Beutelsbach und Strümpfelbach mit dem BgA Hallenbad zu einem BgA Bäder zusammengefasst werden können und der BgA Bäder weiter über eine Kettenzusammenfassung mit dem BgA Stadtwerke (Versorgung/Verkehr/Bäder) zusammengefasst werden kann. Das BHKW am Schwimmbadneubau erfüllt die Voraussetzungen für eine Kettenzusammenfassung zwischen dem BgA Stadtwerke und dem BgA Bäder aufgrund technisch-wirtschaftlicher Verflechtung.
- die von der Stadt Weinstadt beantragten, im städtischen Haushalt vereinnahmten und an die Stadtwerke weitergeleiteten Fördermittel des Bundes für den Neubau des Hallenbadneubaus können als weitergeleitete Investitionszuschüsse steuerneutral in den BgA Stadtwerke-Bäder eingelegt werden.

Wichtig dabei ist, dass die Zusammenfassung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG mittels eines BHKW erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des BHKW anzuerkennen ist. Dies bedeutet, dass erst nach Inbetriebnahme des BHKW der Bäderbetrieb wirtschaftlich in den steuerlichen Querverbund der Stadtwerke integriert werden kann.

Damit ist nun verbindliche geklärt, dass die Stadtwerke Weinstadt das neue Funktionshallenbad wie vorgesehen bauen und betreiben können. Es ist nun Aufgabe der Verwaltung sowie der Stadtwerke, bis zur Inbetriebnahme des BHKW die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung des gesamten Bäderbetriebs, also auch der Freibäder, in den Eigenbetrieb Stadtwerke entsprechend vorzubereiten.

VgV Verfahren zur Auswahl der Architekten und Ingenieure

Zur Auswahl der Architekten und Ingenieure ist aus Gründen des Vergaberechts ein Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchzuführen. Dafür werden die Stadtwerke in den kommenden Wochen einen Dienstleister auswählen und das Verfahren vorbereiten.

Beteiligung Nutzergruppen, Jugendgemeinderat und Öffentlichkeit

Nach Beschluss des Gemeinderates zur Umsetzung des Projekts ist geplant die potenziellen Nutzergruppen des Bades am Planungsprozess zu beteiligen. Eine Auftaktveranstaltung dazu soll nach den Sommerferien 2021 durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird auch der Jugendgemeinderat am Umsetzungsprozess beteiligt. Oberbürgermeister Michael Scharmann und Betriebsleiter Thomas Meier werden am 05.07.2021 den bisherigen Planungsstand und das weitere Vorgehen in der Sitzung des Jugendgemeinderates vorstellen.

Eine erste Veranstaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bildungszentrum 1. Änderung“ am Mittwoch, 21.07.2021 um 18:00 Uhr auf dem zukünftigen Bauplatz im Bildungszentrum stattfinden.

Meilensteine:

- ~~12.10.20 GR-Klausur~~
- ~~22.10.20 GR-Sitzung (Siehe Beschlussvorschlag)~~
- ~~März/April 2021 Entscheidung Fördergeber über Anträge~~
- ~~Mai 2021 verbindliche Auskunft Finanzamt~~
- Q2/2021 Grundsatzentscheidung, 2. Stufe Förderantrag und Start VgV-Verfahren (Auswahl Architekten- und Ingenieurleistungen)
- Q1/2023 Baubeginn
- Q1/2025 Eröffnung